

Zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und Privatermittlern in Deutschland

Von Mario Arndt und Mario H. Seydel

„Verliert der Staat das Aufklärungsmonopol?“, fragt der Vorsitzende Richter am Landgericht Bonn, Hinrich de Vries, in einem Fachartikel. Und weiter heißt es da: „Das staatliche Aufklärungsmonopol muss in seinem Kernbestand verteidigt werden und das heißt nichts anderes, als dass Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei für die Strafverfolgung alleine zuständig bleiben müssen.“¹

1. Aufklärungsmonopol des Staates

Fraglich ist, ob es ein Aufklärungsmonopol des Staates überhaupt gibt. Ein Monopol würde bedeuten, dass alle Anderen von der Aufklärung von Straftaten ausgeschlossen wären. § 127 StPO stellt die sogenannten Jedermannsrechte bei einer vorläufigen Festnahme dar. Als Zeuge einer Straftat darf also jedermann den Täter am Ort auf frischer Tat zur Identitätsfeststellung vorläufig festnehmen. Dieses Recht trägt somit zur Aufklärung der Straftat bei.

Die Rechtsprechung erlaubt dem Verteidiger, eigene Ermittlungen zur Wahrheitsfindung in einem Ermittlungs- oder auch Hauptsacheverfahren für den Beschuldigten/Angeklagten durchzuführen.²

Auch im Vorfeld staatlicher Ermittlungsverfahren werden bereits häufig Privatermittler eingesetzt, so haben größere Unternehmen eigene Ermittlungsabteilungen oder setzen externe Ermittler ein, um sowohl firmeninterne wie auch anderweitige Straftaten gegen das Unternehmen aufzuklären. Alle Versicherungen arbeiten eng mit privaten Ermittlern zusammen, um Versicherungsbetrügereien und ähnliche Straftaten aufzudecken. Ziel dieser Ermittlungen ist es in vielen Fällen, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu initiieren. Exemplarisch sei hier die Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden und den Krankenkas-

1 de Vries, H., Privatisierung der Ermittlungen – Ermittlungen durch Private, in: Kriminalistik 2011, Heft 2, S. 83 ff.

2 BGH 1 StR 106/00, Beschluss vom 09.05.2000, HRRS-Datenbank, Rn. 32; BGH 4 StR 616/99, Urteil vom 10.02.2000, HRRS-Datenbank, Rn. 15.

sen und Krankenkassenvereinigungen (die jeweils eigene Ermittlungsabteilungen unterhalten und auch externe Privatermittler nutzen) genannt. Hier geht es u.a. um die Bekämpfung der „Weiße-Kittel-Kriminalität“, also um die verschiedenen Betrugsarten im Gesundheitswesen. Mit diesem speziellen Thema beschäftigt sich auch der Band 2 der Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik.³

Mit den §§ 197a SGB V, 47a SGB XI wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, dass diese und weitere Formen von Fehlverhalten im Gesundheitswesen effektiver verfolgt und geahndet werden können. Bei allen gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, ihren Verbänden und beim GKV-Spitzenverband wurden „Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ eingerichtet. Diese Ermittlungs- und Prüfungsstellen gehen allen Hinweisen und Sachverhalten nach, die auf „Unregelmäßigkeiten“ oder „rechts- oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln“ im Zusammenhang mit den Aufgaben der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hindeuten.⁴

Im Bereich des illegalen Zigaretten schmuggels und der Fälschungen von Markenzigaretten arbeiten deutsche Privatermittler ständig für die Zigarettenindustrie. Sie ermitteln die illegalen Herstellungswerkstätten, die Vertriebs- und Schmuggler routen und identifizieren die Tatverdächtigen. Selbstverständlich agieren die Privatermittler dabei international. Regelmäßig kommt es dann bei den einzelnen Projekten zur Übergabe der Ermittlungsergebnisse an die zuständigen Behörden, die dann jeweils die hoheitlichen Aufgaben der Festnahmen, Beschlagnahmen und so weiter durchführen. Gleiches gilt für die Herstellung und den illegalen Vertrieb von kosmetischen Produkten, wie nachfolgend noch dargestellt wird.

Es gibt faktisch also kein Aufklärungsmonopol des Staates in Deutschland.

2. Einsatz privater Sicherheitsfirmen

Immer dann, wenn es um Werte geht, sind die Inhaber dieser Werte auch gewillt, diese zu schützen. Schon heute übersteigt die Anzahl privater Wachleute bei weitem die der staatlichen Objektschützer. Ohne private Security-

3 Diederich, N., Kriminalität im Gesundheitswesen, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2011.

4 Quelle: http://www.gkv-spitzenverband.de/service/fehlverhalten_im_gesundheitswesen/fehlverhalten_im_gesund-heitswesen.jsp, aufgerufen am 22.02.2013.

firmen wären Großveranstaltungen nicht mehr möglich. Man spricht in diesem Bereich von der sogenannten Public-Private-Partnership, was sich in einer engen Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern und Sicherheitsdiensten ausdrückt.

Auch in Bereichen, die nicht so offensichtlich sind wie die Schalterhalle einer Bank, sind Werte zu schützen. Viele Versicherungen, Banken, Interessenverbände und Unternehmen, aber auch Privatleute sind bereit, den Schutz der eigenen Werte (Leben, Freiheit, Geld, Schutzrechte, z.B. Urheberrechte) selbst in die Hand zu nehmen und gegebenenfalls Ermittlungen und Schutzmaßnahmen aus eigener Tasche zu bezahlen.

3. Zusammenarbeit zwischen Polizei und privaten Ermittlern

Ist die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Privatermittlern notwendig? In Zeiten immer knapper werdender Mittel und immer umfangreicherer Ermittlungsverfahren in Bereichen wie z.B. Produktpiraterie, Subventionsbetrug, Versicherungsbetrug oder Kreditkarten- oder Internetkriminalität stößt die Polizei häufig an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Notwendige Ermittlungen werden nicht weitergeführt, weil die Personaldecke zu dünn ist und die finanziellen Ressourcen schon überstrapaziert wurden. In vielen Bereichen fehlt auch gelegentlich der Verfolgungswille bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei, wenn es, wie bei Urheberrechtsverletzungen, augenscheinlich „nur“ um die wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens geht und die rechtliche und tatsächliche Materie zudem sehr kompliziert ist.

Gegen den Einsatz von privaten Ermittlern im Strafverfahren könnte der Umstand sprechen, dass es sich oftmals um den Umgang mit sensiblen Informationen handelt und die Ermittlungstätigkeit originäre Aufgabe der Polizei ist. In anderen Bereichen der Ermittlungstätigkeit hat die Polizei den Schritt zur Beauftragung privater Dienstleister bereits getan.

Selbst in so sensiblen Bereichen wie der Kinderpornografie sind private PC-Auswerter intensiv eingebunden. Das Magazin „Der Spiegel“ schreibt dazu Folgendes:

„Es war ein groß angelegter Schlag gegen die Kinderporno-Szene. Bei der bundesweiten Operation ‚Himmel‘ durchsuchten Polizisten im November 2007 allein in Ingolstadt 22 Wohnungen, beschlagnahmten 54 Rechner, zahlreiche externe Festplatten und CDs. Deren sensibler Inhalt wird derzeit gesichtet – doch nicht von Polizeibeamten, sondern von einem

3. Zusammenarbeit zwischen Polizei und privaten Ermittlern

privaten IT-Dienstleister, der sich auf die Auswertung von Computerdaten spezialisiert hat.

„Wir wollen gewährleisten, dass die Daten zügig ausgewertet werden und Straftaten nicht verjähren“, sagt Helmut Walter, Leitender Oberstaatsanwalt in Ingolstadt. Seit vier Jahren arbeitet die Ingolstädter Staatsanwaltschaft bei der Datenauswertung mit einer örtlichen Firma zusammen. Deren Mitarbeiter müssen jährlich ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und sich zu absoluter Verschwiegenheit verpflichten ...

...

In Bayern greifen beinahe flächendeckend Staatsanwälte auf vier im Freistaat ansässige IT-Firmen zurück. „Im Bereich der Kinderpornographie und bei Wirtschaftsdelikten ist eine Auswertung wegen des Umfangs des beschlagnahmten Materials oft nicht mehr anders zu handhaben“, begründet der Münchener Oberstaatsanwalt Anton Winkler dieses Vorgehen.“⁵

In nahezu allen Bereichen der Kriminalistik gibt es bereits eine Zusammenarbeit zwischen der Polizei und privaten Dienstleistern. Die folgende Tabelle gibt einen kurzen, nicht vollständigen Überblick.⁶

	Polizei	Auswärtige
Anthropologische Untersuchungen	x	x
DNA	x	x
Brandsachverständige	x	x
Daktyloskopie	x	x
Unfallrekonstruktionen		x
Schriftsachverständige	x	x
Rechtsmedizin		x
Graphologen		x
Mantrailer	x	x
Leichenspürhunde	x	
BtM-Hunde	x	
Blutprobe und Feststellung BAK		x

5 Quelle: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/outsourcing-privatermittler-sichten-beweise-bei-kinderporno-anklagen-a-533078.html>, aufgerufen am 04.02.2013.

6 Mit freundlicher Genehmigung von Dr. jur. Heiko Artkämper.

	Polizei	Auswärtige
Fasern	x	
BtM-Gehalt/Tox		x
Profiling	x	x
Blutspurenmusteranalyse		x
Medizinisch-kriminalistische Gutachten		x
PC-Auswertungen	x	(x)
Begutachtungen im Markenrecht		x
Auslesung digitaler Spuren	(x)	x

4. Beispiele aus der Praxis

Auch unsere eigene Arbeit zeigt, dass es in vielen Fällen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Privatermittlern gibt.

4.1 Der niedersächsische Parfumfall

Der Sachbearbeiter eines Kommissariats für die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen in Niedersachsen stellt im Rahmen seiner Ermittlungen fest, dass zahlreiche große Konzerne durch das Verhalten der Beschuldigten geschädigt sein könnten. Es wurden gefälschte Kosmetikprodukte in großem Stil illegal nach Deutschland eingeführt und nachfolgend über diverse Internetshops vertrieben. Dazu benutzten die Täter mehrere gefälschte Pässe, um mit diesen Bankkonten zu eröffnen. Notwendige Meldebescheinigungen wurden gefälscht.

Der Sachbearbeiter ist jedoch der Einzige, der die Ermittlungen führt, und es ist nicht abzusehen, wann und ob die Ermittlungen abgeschlossen werden können. Es sind zahlreiche Konten und Informationen aus den Akten abzugleichen sowie Aufenthalts- und Fahrzeugermittlungen vor Ort durchzuführen. Der Hauptbeschuldigte war für die Polizei nicht auffindbar. Obwohl die Erkenntnisse den eindeutigen Schluss zuließen, dass es sich hier um eine gut organisierte, international agierende, kriminelle Gruppierung handelte, übernahm die zuständige OK-Abteilung den Fall nicht. Für die weiteren notwendigen Tätigkeiten fehlte dem Sachbearbeiter die Zeit, so dass er sich mit dem Rechtsanwalt einer Geschädigten in Verbindung setzte und anregte, diese davon zu überzeugen doch die Ermittlungen durch eigene Pri-

vatermittler zu unterstützen. Es kam dann in der Folgezeit zur Übergabe der Ermittlungsakte mit dem Ziel, u. a. die umfangreichen Kontenlisten abzugelichen, den Aufenthalt mehrerer Personen, die von diesen verwendeten Fahrzeuge, Wohnungen und Lagerräume zu ermitteln. Nachdem die Rahmenbedingungen zwischen dem Rechtsanwalt und der Staatsanwaltschaft festgelegt waren, fand der Informationsaustausch weitgehend zwischen dem Sachbearbeiter der Polizei und mir als dem durch den Rechtsanwalt beauftragten Privatermittler statt. In diesem Fall waren u. a. Anschriften in Polen auf ihr tatsächliches Vorhandensein sowie die tatsächlichen Bewohner zu überprüfen. Für mich als Privatermittler war das lediglich ein Anruf bei einem Kollegen im Nachbarland, der die Überprüfungen vor Ort sofort vornahm und Bericht erstattete. Es gab weitere grenzüberschreitende Ermittlungsmaßnahmen, die ich unbürokratisch und schnell erledigen konnte. Es handelt sich hier um einen nicht zu unterschätzenden Vorteil bei der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Privatermittlern. Bürokratische Hindernisse bei einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kennt ein Privatermittler nicht. Dazu später noch einige Ausführungen.

Dieses Verfahren konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Der Haupttäter, der ohne die beschriebene Zusammenarbeit vermutlich nicht oder zumindest wesentlich später zur Verantwortung gezogen worden wäre, wurde zu einer Haftstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. Das ist in diesem Bereich der Kriminalität übrigens ausgesprochen selten.

4.2 Der Südostasienfall

Ein deutscher Hersteller von Kunstobjekten stellte fest, dass 1-zu-1-Kopien seiner Kunstobjekte auf Märkten und im Internet vertrieben wurden. Er erstattete Strafanzeige. Eigene Recherchen des Geschädigten ergaben, dass die Fälschungen in Südostasien gefertigt wurden. Der Rechtsanwalt des Geschädigten beauftragte mich mit den weiteren Ermittlungen. In langwierigen Recherchen wurden die Lagerräume, die im Übrigen nicht auf den Namen des Schädigers angemietet worden waren, die für die Straftaten verwendeten Fahrzeuge sowie die Transportwege und die Fälscherwerkstätten festgestellt. Unter anderem wurden die Containernummern und der Bestimmungshafen der auf dem Seeweg befindlichen Container ermittelt.

Der Rechtsanwalt des Geschädigten übergab die Ermittlungsergebnisse der Polizei. Der weitere Informationsaustausch fand weitgehend zwischen mir und der Polizei statt. Um zu gewährleisten, dass die Ermittlungen auch erfolgreich abgeschlossen werden, mussten die Maßnahmen der Polizei im

Herstellungsland mit denen in Deutschland abgestimmt werden. Der Beschuldigte sollte nicht durch Durchsuchungsmaßnahmen in dem einem Land gewarnt werden, um die Spuren seiner Taten im anderen Land verschwinden zu lassen. Zu diesem Zweck koordinierte ich mit meinem Kollegen im Herstellungsland, dass die Durchsuchungsmaßnahmen nahezu zeitgleich geschehen sollten. Sowohl die Polizei in dem südostasiatischen Land als auch die deutsche Polizei ließen sich auf diese Koordination durch uns Privatermittler ein. Am Tag der Hausdurchsuchungen oblag es mir sicherzustellen, dass Mitarbeiter des Geschädigten anwesend waren, um die Fälschungen als solche zu identifizieren. Die Maßnahmen wurden wie geplant durchgeführt.

Aufgrund des internationalen Bezuges wäre es der Polizei viel schwerer gefallen, die Ermittlungsergebnisse in dieser Qualität und ohne erheblichen bürokratischen Aufwand zu erlangen. Vermutlich hätte sich die deutsche Polizei nur auf die deutschen Tatorte beschränkt, so dass der Beschuldigte Früchte und Werkzeuge seiner Taten hätte im Ausland sichern können, um nach einer kurzen Pause wieder mit seinen Straftaten fortzufahren.

4.3 Der Gemäldefall

Im Jahr 1999 kam es in einer norddeutschen Großstadt zu einem Einbruch-diebstahl bei einem Antiquitätenhändler. Es wurde ein sehr wertvolles altes Gemälde gestohlen. Durch den Eigentümer wurde ich mit der Wiederbeschaffung des Kunstwerkes beauftragt. Die zuständige Polizeidienststelle hatte zu dieser Zeit keine brauchbaren Ermittlungsansätze mehr und somit lag die Ermittlungsakte „auf Eis“. Die obligatorische Fahndungsausschreibung lief natürlich weiter. Durch viel Kleinarbeit und auch durch Nutzung gewisser „Quellen“ im „Milieu“ gelang es, Kontakt zu der Tätergruppe herzustellen und als kaufwilliger Interessent für das Gemälde aufzutreten. Über diese Ermittlungsergebnisse wurde das zuständige LKA informiert und nachfolgend die direkte Zusammenarbeit koordiniert. Es gelang, bei der finanzierten Geldübergabe eine Gruppe von sieben Tatverdächtigen festzunehmen und das Kunstwerk dem Eigentümer zurückzugeben.

Diese Beispiele zeigen eine positive Zusammenarbeit zwischen dem Privatermittler und der Polizei. Es gibt jedoch auch negative Beispiele. Eines soll hier kurz, ohne auf Details einzugehen, berichtet werden.

4.4 Ermittlungen in einer Mordsache durch Privatermittler

Die Autoren arbeiten für die Familie einer vor vielen Jahren auf dem Schulweg ermordeten Schülerin. Aufgrund eigener Ermittlungen und besonderer Kontakte im Umfeld der Tat erlangten die Autoren neue Ermittlungsansätze und deckten erhebliche Versäumnisse bei den ursprünglichen Ermittlungen auf. Es wurde der Polizei und der Staatsanwaltschaft auch eine konkrete Person benannt, die für uns als Tatverdächtiger in Frage kam und zu welcher es bis dahin keine Ermittlungen der Behörden gab. Trotz eines guten Kontaktes zur zuständigen Mordkommission gelang es viele Jahre lang nicht, die Polizei zu den notwendigen Ermittlungen zu bewegen. Die Notwendigkeit der Maßnahmen lag und liegt auf der Hand und sie könnten auch nach so langer Zeit noch zu einem positiven Ergebnis führen. Dennoch weigerten sich Polizei und Staatsanwaltschaft viele Jahre, entsprechende Erkenntnisse von außen anzunehmen. Über die Gründe hierfür kann man nur spekulieren. An mangelnder Professionalität der Autoren kann es nicht liegen, da diese die notwendigen Qualifikationen aufweisen und somit auf Augenhöhe mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft kommunizieren können. Da dieser Fall bis heute nicht abgeschlossen ist, können hier natürlich keine detaillierteren Ausführungen gemacht werden. Zwischenzeitlich scheinen die Verantwortlichen in den zuständigen Behörden allerdings etwas in Bewegung zu kommen. Es bleibt zu wünschen, dass dieser bewegende Fall bald zu einem positiven Ende kommt.

In der Regel bereite ich mit meiner Arbeit die nachfolgende Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vor, wie im anschließenden Beispiel exemplarisch dargestellt werden soll.

4.5 Ein weiteres Beispiel: der „Luxusuhrfall“

Der namhafte Hersteller von Luxusuhrnen stellte fest, dass es auf einer Internetplattform einen regen Handel mit Fälschungen seiner eigenen Produkte gibt. Da sich der Betreiber der Plattform offensichtlich nicht im europäischen Raum befindet und sich die tatsächliche Identität auch nicht so einfach ermitteln lässt, kann der Hersteller vorerst nicht juristisch gegen diesen Handel vorgehen. Gleichzeitig wird jedoch von einem Händler auf dieser Internetseite offenbar diese gefälschte Ware auch direkt aus Deutschland heraus angeboten und in größerem Stil vertrieben. Der Verkäufer vermeidet natürlich ebenfalls jegliche Informationen zu seiner wahren Identität. Es geht aus den angeschlossenen Foren und den nachvollziehbaren Verkaufszahlen hervor, dass es sich hier zweifelsfrei um einen gewerblichen Handel

mit Uhrenfälschungen verschiedener Marken handelt. Das geschädigte Unternehmen beauftragt eine auf Marken- und Urheberrecht spezialisierte Berliner Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung der juristischen Lage, der Erstattung einer Strafanzeige sowie mit der Hinzuziehung eines privaten Ermittlers. Ziel der Ermittlungen war es, die wahre Identität des Verkäufers zu ermitteln, einen Testkauf zur Beweisführung der Fälschungen zu realisieren und eine gerichtsverwertbare Dokumentation zur Übergabe an die Staatsanwaltschaft zu erstellen. Es wurden nunmehr alle notwendigen Maßnahmen und Ermittlungen durch mich durchgeführt. Der Täter konnte durch umfangreiche Recherchen zweifelsfrei identifiziert werden. Der durchgeführte Testkauf bestätigte, dass es sich um Fälschungen der Uhrenmarke des Auftraggebers handelte. Der dann ausermittelte Fall, inklusive aller Beweismittel, wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft übergeben, die nunmehr die hoheitlichen Aufgaben unmittelbar vornehmen konnte. Bei den durchgeführten Durchsuchungen wurden diverse weitere Uhrenfälschungen sichergestellt und somit der Verdacht auf den gewerbsmäßigen Handel mit Uhrenfälschungen weiter erhärtet. Eine gerichtliche Hauptverhandlung wird in nächster Zeit folgen. Ein zivilrechtliches Verfahren ist gegen den Täter bereits eingeleitet worden.

4.6 Beteiligung an laufenden Ermittlungsverfahren

Gelegentlich trete ich aber auch in ein laufendes Ermittlungsverfahren ein, um der Polizei neue Ermittlungsansätze zu liefern.

Manchmal bedarf es aber auch eines Impulses von außen, zur Abarbeitung vorhandener Ermittlungsansätze. So auch im nachfolgenden Baumaschinenfall:

Durch den Inhaber eines mittelständischen Unternehmens wurde ich beauftragt, Ermittlungen zu führen. Ein Mehrfamilienhaus wurde saniert und der Auftraggeber war für die Bautrocknung und Fußbodensanierungen zuständig. Auf dieser Baustelle verschwanden im Verlauf von mehreren Monaten diverse Baumaschinen und Baumaterial. Der Abtransport des Diebesgutes musste mindestens mit einem größeren Transportfahrzeug oder gar einem LKW erfolgt sein. Es handelte sich um ein eingezäuntes Grundstück. Es gab drei separate Einbrüche. Die Tatzeit lag jeweils an einem Wochenende. Das Gebäude war zu den Tatzeiten noch teilweise bewohnt. Der rekonstruierbare Tatablauf legte den Verdacht nahe, dass es sich bei dem Täter oder den Tätern um ortskundige Personen handeln dürfte.

Ich fragte bei der zuständigen Kriminalpolizeistelle vor Beginn meiner Ermittlungen nach dem aktuellen Ermittlungsstand nach und informierte die Sachbearbeiterin über meinen Ermittlungsauftrag, um laufende Ermittlungen der Polizei nicht zu gefährden. Der Informationsaustausch verlief ohne Probleme. Allerdings musste ich zur Kenntnis nehmen, dass an diesem Ermittlungsverfahren keinerlei polizeiliche Ermittlungshandlungen geführt wurden und die Einstellung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft bereits beantragt war.

Nach einer ausführlichen Tatortbesichtigung und Tatordokumentation führte ich die ersten Standardbefragungen der vor Ort wohnenden Mieter durch. Außerdem konnte ich die Mitarbeiter der geschädigten Firma befragen. Aus dem Baustellentagebuch gingen weitere Informationen zu anderen, auf der Baustelle tätigen Firmen hervor.

Meine Ermittlungen ergaben, dass es eine am Baugeschehen mitwirkende Firma gab, die lediglich drei Mitarbeiter hatte. Einer dieser Mitarbeiter wusste als Einziger, wo welche Baumaschinen und Baumaterialien gelagert waren. Nachweislich beobachtete er als Einziger die Einlagerung von Fußbodenlaminat, welches nachfolgend entwendet wurde. Weitere Ermittlungen ergaben, dass er kurze Zeit später im Internet Dienstleistungen (Bau-trocknung) mit artgleichen Baumaschinen anbot.

Nachfolgend übermittelte ich dann die ausführlichen Ermittlungsergebnisse an die Kriminalpolizei. Daraufhin wurden durch die Staatsanwaltschaft Durchsuchungsbeschlüsse für verschiedene Objekt beantragt und der ermittelte Tatverdächtige als Beschuldigter in das Ermittlungsverfahren aufgenommen.

Über eine der beteiligten Versicherungen wurde mir bekannt, dass es ein weiteres Ermittlungsverfahren zu Baustelleneinbrüchen in einem anderen Bundesland gab. Dort wurden weitere Beschuldigte geführt, die mit unserem Tatverdächtigen in direktem Kontakt standen und offenbar als kriminelle Gruppe agierten. Nachdem ich auch diese Information an die Kriminalpolizei gegeben hatte, kam es zu einem Informationsaustausch zwischen den beiden Polizeidienststellen, die jeweils von den Verfahren der anderen Dienststelle nichts wussten.

Die Beispiele zeigen, dass es bereits im Bereich der privaten Ermittler zur Zusammenarbeit mit der Polizei kommt. Dabei werden durch den Privatermittler keine hoheitlichen Aufgaben wahrgenommen.